

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

44. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 2.4.2015

Nr. 12

47

#### I. Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Kreistag am 03. Dezember 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
<b>a) im Ergebnishaushalt</b>				
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	-7.474.857		-330.389.149	-337.864.006
die Aufwendungen	7.436.522		330.371.842	337.808.364
der Saldo	-38.335		-17.307	-55.642
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	0		-15.800	-15.800
die Aufwendungen	0		0	0
der Saldo	0		-15.800	-15.800
<b>b) im Finanzhaushalt</b>				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	38.335		12.173.268	12.211.603
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	0		10.022.350	10.022.350
die Auszahlungen	-2.375.000		-21.082.710	-23.457.710
der Saldo	-2.375.000		-11.060.360	-13.435.360
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	2.375.000		11.214.360	13.589.360
die Auszahlungen	0		-18.347.200	-18.347.200
der Saldo	2.375.000		-7.132.840	-4.757.840

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 71.442 EUR aus.  
Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 5.981.597 EUR aus.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.060.360 EUR um 2.375.000 EUR erhöht und damit auf 13.435.360 EUR neu festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 2.200.000 EUR enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kämmerer.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.079.000 EUR um 2.600.000 EUR erhöht und damit auf 11.679.000 EUR neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird nicht geändert.

## § 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt geändert:

Umlagenart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Kreisumlage	2,0 v.H.		40,5 v.H.	42,5 v.H.
Schulumlage		2,0 v.H.	17,5 v.H.	15,5 v.H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

## § 6

Der bisherige **Stellenplan** wird nicht geändert.

## § 7

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnisplan, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
  - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,
- bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie
- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
  - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
  - bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Friedberg (Hessen), den 04. Dezember 2014 Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

(gez.)  
(Joachim Arnold)  
Landrat

## II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Ersten Nachtragshaushaltssatzung 2015 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: I 16 – 33 f 02 – 10 – erteilt.

Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

### GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**13.435.360 €**

(i.W. „Dreizehn Millionen vierhundertfünfunddreißigtausenddreihundertsechzig Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.060.360 € um den Betrag von 2.375.000 € erhöht wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO, unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

- den Gesamtbetrag der in § 3 der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**11.679.000 €**

(i.W. „Elf Millionen sechshundertundneunundsiebzigtausend Euro“),

die gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.079.000 € um den Betrag von 2.600.000 € erhöht wurden, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**195.000.000 €**

(i.W.: „Einhundertfünfundneunzig Millionen Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Lindscheid  
Regierungspräsidentin

### **III. Öffentliche Auslegung**

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2015 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**07. April bis 17. April 2015**

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, im Dienstleistungszentrum des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 27.03.2015

Wetteraukreis  
Der Kreisausschuss in Friedberg  
(Hessen)  
gez.  
(Joachim Arnold)  
Landrat